

BEBAUUNGSPLAN SCHÜTZENBACH WEST 4. ÄNDERUNG

78120 FURTWANGEN I. SCHW.

EINZELFALLBEZOGENE VORPRÜFUNG NACH § 13A BAUGB



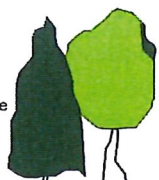
Auftraggeber:



OTTO GANTER GMBH & CO. KG

TRIBERGER STRASSE 3
78120 FURTWANGEN

Stand: 06. Juli 2017



Dipl. Ing. FH Landespflege
Doris Hug
Bregenbach 9
78120 FURTWANGEN - NEUKIRCH
☎ (0 77 23) 24 83 📠 91 30 77
info@hug-landschaftsplanung.de
Grün- & Landschaftsplanung

www.hug-landschaftsplanung.de

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Rechtliche und methodische Grundlagen	3
3. Einzelfallbezogen Vorprüfung nach § 13a BauGB	5
4. Fazit	12
5. Quellen	13

Anhang:

- A) Auszug Luftbild
- B) Auszug BP Schützenbach West 4. Änderung Stand 29.06.2017
- C) Artenliste der häufigsten Arten Hangfläche Westen

1. Einleitung

Die Stadt Furtwangen hat 1991 zur weiteren Entwicklung der Stadt und zur Schaffung neuer Wohn- und Gewerbeflächen den Bebauungsplan 'Schützenbach West' aufgestellt. Neun Jahre später wurde ein erstes Gebäude zur Schaffung eines neuen Straßenmeisterei-Stützpunktes erstellt. Dieser Ausbau wurde durch Reformen der Verwaltung nicht weiterverfolgt.

Stattdessen kaufte die Firma Otto Ganter GmbH & Co KG 2006 dieses Grundstück mit Lagerhalle und noch weitere Grundstücke im Umfeld. Hierdurch ergibt sich nun die Möglichkeit für Firma Ganter die Möglichkeit der Betriebs- und Arbeitsplatzerweiterung.

Das Plangebiet umfasst ca. 4,3 ha und soll nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Da die Grenze von 20 000 m² Grundfläche knapp überschritten wird, zugleich jedoch unter 70 000 m² liegt, ist eine Vorprüfung des Einzelfalls zu erstellen, um sicher zu stellen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen von der Planung zu erwarten sind.

Die geplante Erweiterung soll nach derzeitigem Planungsstand in zwei Bauabschnitte aufgeteilt werden und umfasst die Flurstücke 432/2, 432/5, 432/6, 432/7, 4732/8, 432/9, 432/10 und teilweise das Flst.-Nr. 416/40.

Die Planungsfläche liegt im Norden von Furtwangen, an der B 500 Richtung Triberg. Sie wird begrenzt durch Gewerbeflächen im Süden, Wohnbebauung im Norden, dem Schützenbach und der B 500 im Osten sowie dem wald- und grünlandgeprägten Meisterberg im Westen.

2. Rechtliche und methodische Grundlagen

Grundlage der vorliegenden Vorprüfung ist das Baugesetzbuch § 13 a Abs. 1 Nr. 2. In der Anlage 2 werden die zu untersuchenden Kriterien genannt:

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit auf Anlage 2 Bezug genommen wird:

1. Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf

- 1.1 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 14b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt;
- 1.2 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;
- 1.3 die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;
- 1.4 die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;
- 1.5 die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf

- 2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;
- 2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;
- 2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);

2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;

2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten

2.6 folgende Gebiete:

2.6.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.6.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,

2.6.3 Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,

2.6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.6.5 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.6.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,

2.6.7 Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,

2.6.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes,

2.6.9 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

3. Vorprüfung des Einzelfalles

Prüfkriterien gemäß Anlage 2 BauGB überschlägige Prüfung Bebauungsplan Schützenbach West 4. Änderung Erweiterung Fa. Otto Ganter GmbH & Co KG, Triberger Straße 2, 78120 Furtwangen		 ☒ Änderung oder Erweiterung ☐ Neumaßnahme
I. Merkmale des Vorhabens		
1.	Geschätzte Flächeninanspruchnahme:	4,3 ha Gesamtbetriebsfläche incl. Erschließung und Grünflächen
2.	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha	1,95 ha, davon Gebäudeflächen 14.400 m ² sowie 5.150 m ² Erschließungs- und Parkflächen, GE bzw. GEe mit GRZ 0,6 bzw. 0,4
3.	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m³	ca. 27.000, Überschuss ca. 9.500
4.	Ingenieurbauwerke Anzahl	3 (2 Gebäude, 1 Brückenbauwerk)
5.	Größe des Vorhabens Die geplante Betriebserweiterung soll in 2 Bauabschnitten die Gebäudeflächen um ca. 14.400 m ² erweitern. Zusätzlich soll zur besseren Erschließung des Geländes eine neue Brücke über die Breg gebaut werden und eine Umfahrungsstraße im Westen des Bereichs gebaut werden. Die Umfahrungsstraße soll in erster Linie die zu verlegenden Energietrassen aufnehmen und die notwendige und geforderte Zugänglichkeit im Brandfall ermöglichen.	
6.	Umweltrelevante Festsetzungen des BP • Dachflächen: möglichst begrünt soweit dies die Dachlast zulässt • Stellplätze: mit Sickerfugen • Entwässerung: Hangwasser über offenen Graben in Schützenbach, Oberflächenwasser in Regenrückhaltebecken und Mulde zur verzögerten Ableitung in den Schützenbach • Gewässerrandstreifen: 5m extensiv bis ungenutzt • Lärm: eingeschränktes Gewerbegebiet im Norden zur Reduzierung der Belastungen der Anlieger, hauptsächliche Zufahrt (v.a. auch LKW) von Süden • Pflanzgebote: soweit möglich v.a. im Norden als Lärmschutz und , Großbäume mit entsprechender Kronenausbildung, naturnah ausgebildete und extensiv gepflegte Freianlagen	
II. Überschlägige Prüfung gemäß Anlage 2 BauGB (s.o.)		
1. Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf		
1.1 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 14b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt Durch den Bebauungsplan werden keine weiteren Zulässigkeiten von Vorhaben vorbereitet, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.		

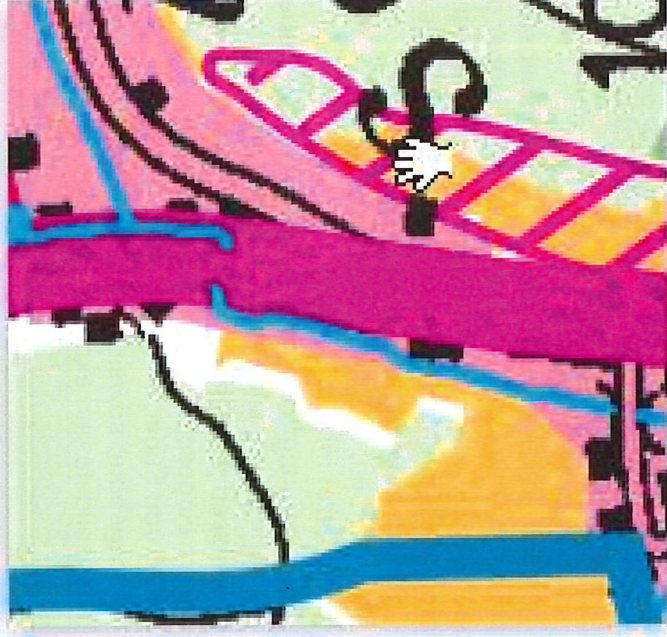
1.2 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst

☒ unerheblich

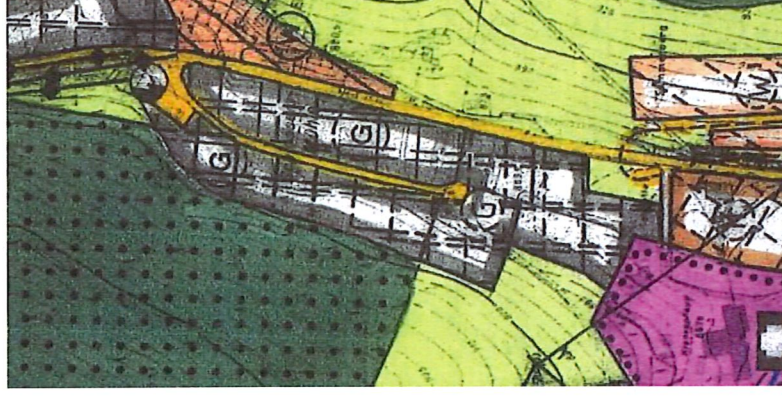
☐ möglicherweise erheblich

☐ erheblich

Das Plangebiet ist im Regionalplan im Osten als Siedlungsfläche sowie als Vorrangfläche Bodenerhaltung und Landwirtschaft als Grenz- bzw. Untergrenzflur dargestellt. Im FNP von 2002 wurde die Fläche folgendermaßen als Gewerbegebiet abgegrenzt. Die aktuelle Planung weicht lediglich in der Straßenführung sowie in der Teilfläche im Südosten (heute bereits bebaut/Stellplätze) ab.



Auszug Raumnutzungskarte Regionalverband
Schwarzwald-Baar-Heuberg, Villingen-Schwenningen
September 2003



Auszug
Flächennutzungsplan Stadt
Furtwangen, 2002

1.3 die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung	☐ erheblich ☐ möglicherweise erheblich	☒ unerheblich
Die Berücksichtigung der Umweltbelange ist im üblichen Umfang notwendig: Hierzu sind geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen zu formulieren und auszuführen. Insbesondere die Minimierung der Lärmbelastung durch entsprechende Abstufung des Gewerbegebiets im Norden in ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe), die Andienung von Süden, Lage der Be- und Entlüftung der Gebäude möglichst mittig, die Schaffung einer lärmindernden Bepflanzung Richtung Norden soweit möglich sowie den Verzicht von LKW Verkehr auf Umfahrung und dem Ausschluss von Nutzungen mit Umwelt- und Gesundheitsgefährdungen. Eine Zunahme an Lärm durch zunehmende Verkehrsbewegungen in erster Linie durch die Mitarbeiter ist zu erwarten. Geltende Grenzwerte werden voraussichtlich nicht erreicht bzw. überschritten. Stoffliche Emissionen wie Feinstaub und Stickoxide werden ebenfalls zunehmen, jedoch ist nicht mit der Überschreitung von Grenzwerten zu rechnen. Verglichen mit der ursprünglichen Planung des rechtskräftigen BP ist durch die 4. Änderung von einer Abnahme der Belastungen (Lärm, Feinstaub und Stickoxide) auszugehen.		
1.4 die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme	☐ erheblich ☐ möglicherweise erheblich	☒ unerheblich
Die Berücksichtigung der Umweltbelange und gesundheitsbezogenen Probleme ist im üblichen Umfang notwendig: Hierzu sind geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen zu formulieren und auszuführen.		
1.5 die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften	☐ erheblich ☐ möglicherweise erheblich	☒ unerheblich
Der Bebauungsplan hat keine Bedeutung für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften (wie z. B. die Wasserrahmenrichtlinie, die Umgebungslärmrichtlinie, die FFH - Richtlinie u.a.). Aufgrund der Ausprägung des Gebietes und fehlender Lebensraumstrukturen ist mit dem Vorkommen geschützter Arten nach § 4 BNatSchG nicht zu rechnen.		
2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf		
2.1 Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen		
a) Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit ☐ erheblich ☐ möglicherweise erheblich ☒ unerheblich Zeitlich begrenzte Belastungen durch Lärm und Emissionen sind vor allem durch den Mitarbeiterverkehr (morgens und abends wochentags) zu erwarten. Hinzu kommt der firmeninterne LKW-Verkehr, der jedoch durch die neue Erschließung von Süden für die Umgebung minimiert wird.		

b) Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	☐ erheblich	☐ möglicherweise erheblich	☒ unerheblich
Durch die geplanten Versiegelungen geht ein Rückgang an Lebensraum für Pflanzen und Tiere und damit der biologischen Diversität einher. Da die Fläche größtenteils (v.a. in der Talau) bereits aufgefüllt und teilbebaut ist, ist vor allem die westliche Teilfläche als Lebensraum wertvoll. Schutzgebiete oder Biotope sind nicht betroffen. Geschützte Arten nach § 4 BNatSchG sind dort aufgrund der vorhandenen Lebensraumausbildung nicht zu erwarten. Die Bebauung der freien Zwischenflächen im vorhandenen Bestand wie geplant, ermöglicht ein Freihalten von Offenland an anderer Stelle. Die als private Grünfläche gekennzeichnete westlich angrenzende Hangfläche, kann durch eine platzsparende Hangsicherung entlang der Straße größer erhalten bleiben. ca. 1/3 dieser Fläche bleibt unberührt und erhalten. Diese artenarme Fettwiese soll durch eine jährliche späte Mahd mit Abräumen weiter ausgehagert und so zu einer Magerwiese entwickelt und zugleich offen gehalten werden. Eine erneute Fichtensukzession und auch die punktuell entstehenden Beerenstrauchsuksessionsflächen sollen so verhindert bzw. zurückgedrängt werden. Dem fichtendominierten Waldrand sollten soweit nicht Bärwurz unmittelbar angrenzt, ein gestufter Gehölzsaum mit Kleinbäumen und Sträuchern vorgebaut werden. Die Freiflächen um die geplanten Gebäude und Erschließungen sollten möglichst naturnahe ausgebildet und gepflegt werden, um der vorhandenen Flora und Fauna des naturnahen Umfelds Lebensraum zu geben.			
c) Boden	☐ erheblich	☒ möglicherweise erheblich	☐ unerheblich
Durch die dauerhafte Überbauung und Versiegelung der Teilflächen des Planungsgebietes, entsteht ein kompletter Verlust der Bodenfunktionen in diesem Bereich. Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan Schützenbach West ist jedoch keine Zunahme der Versiegelung vorgesehen. Die Untersuchung des geologischen Aufbaus vor allem der Hangfläche ergab eine hohe Tendenz zu Rutschungen (anstehendes Festgestein, darüber Hangschutt, welcher bei Eingriffen in den Hang mit großer Wahrscheinlichkeit zu Rutschungen führen wird). Daher ist eine Hangsicherung entlang der geplanten Westumfahrung incl. der darin zu verlegenden Energietrassen mit Natursteinen oder Gabionen nicht möglich. Die Böschungssicherung muss aufgrund der zu erwartenden Labilität des Hanges nach einem Eingriff mit einer Rückverhängung mit einem Ankersystem und Spritzbeton erfolgen. In Teilbereichen dieser Sicherung wird eine mindestens 1 m breite Berme entstehen, die eine Bepflanzung (hängende Kletterpflanzen) erlaubt. Auch die Abschnitte ohne Berme sollten von oben begrünt werden, so dass zumindest die optische Wirkung und die thermische Belastung durch die Hangsicherung etwas abgemildert werden kann. Einen Lebensraumsatz kann diese Bepflanzung nur bedingt erbringen.			
d) Wasser: Oberflächengewässer	☐ erheblich	☒ möglicherweise erheblich	☐ unerheblich
Bei naturnaher Bewirtschaftung des Gewässerrandstreifens ist zumindest ein Mindestmaß an Naturnähe des Schützenbachs gegeben. Trotzdem wird er zukünftig durch die Bebauung in seiner Entwicklungsfähigkeit endgültig stark eingeschränkt.			

Der geplante Bau eines neuen Brückenbauwerks für die Südzufahrt erfordert die Berücksichtigung der Fischschonzeiten und sieht zugleich die Ausbildung einer naturnahen Sohle und beidseitigen Bermen in den geplanten U-Profilen vor. Zusätzliche Sicherungen in den Übergangsbereichen der Brücke sind ingenieurbologisch auszuführen. Die Durchgängigkeit der Sohle unterhalb und in der Brücke sind langfristig zu gewährleisten und nötigenfalls durch Geschiebeaufgaben nach Hochwasserereignissen wiederherzustellen.

Die Uferpflege (auch im Bereich der 3. Änderung des BP) ist zu extensivieren und auf eine alternierende Ufermahd jedes 2.-3. Jahr zu reduzieren. Die gehölzfreien Abschnitte entlang der B 500 sind möglichst zu bepflanzen um eine Beschattung zu erreichen und damit die sommerliche Aufwärmung zu reduzieren. Eventuell könnten auch in Bereichen in denen der Bach etwas breiter ist, Röhrichtwalzen am Böschungsfuß eingebaut werden, um das Sichtdreieck bei der Ausfahrt aus der Südzufahrt nicht zu behindern.

Das Wasser, das aus Schichtquellen im Hangbereich im Westen hervortritt, wird entlang der bestehenden Straße derzeit in einem offenen schmalen Graben gesammelt und dem Schützenbach zugeleitet. Dies sollte auch zukünftig mit dem Wasser oberhalb der Auffüllung geschehen. Hangwasser darunter muss drainiert und dann ebenfalls dem Schützenbach zugeleitet werden. Diese westliche, evtl. feuchte Grünfläche sollte ebenfalls möglichst naturnah ausgebildet und gepflegt werden, um Amphibien und Heuschrecken Laich- und Lebensraum zu geben.

e) Wasser: Grundwasser ☐ erheblich ☐ möglicherweise erheblich ☒ unerheblich

Aufgrund der Art der Gebäude, der größtenteils fehlenden Unterkellerung und dem teilweise aufgeschütteten Baugrund ist nicht mit einem Eingriff oder einer Belastung ins Grundwasser zu rechnen.

f) Wasser: Hochwasser ☐ erheblich ☐ möglicherweise erheblich ☒ unerheblich

Das rechnerische Hochwasser HQ₁₀₀ liegt tiefer als das Gelände des Planungsgebietes. Eine Überschwemmung des Plangebietes ist daher eher unwahrscheinlich.

g) Luft / Lufthygiene ☐ erheblich ☐ möglicherweise erheblich ☒ unerheblich

Zeitlich begrenzte Belastungen durch Verkehrsemissionen und eine geringe Zunahme durch die Beheizung des Gebäudes werden zu unkritischen geringen Erhöhungen in der Lufthygiene führen. Die gebäudeintegrierte Be- und Entladung sowie die Zufahrt von Süden werden hier für die Wohnbebauung für Minimierung sorgen.

h) Klima ☐ erheblich ☐ möglicherweise erheblich ☒ unerheblich

Durch die geplante Bebauung wird sich die Kaltluftentstehungsfläche vor allem im Westen des Gebietes verringern. Da weiter oben im Schützenbachtal ausreichend Grünlandfläche vorhanden ist, erscheint dies nicht weiter problematisch. Etwas schlechter stellt sich die Situation bei der Kaltluftabflussbahn dar. Zwar entsteht durch die Bebauung kein kompletter Querriegel in der Aue, aber die verengte Passage, in der lediglich Schützenbach und B 500 als Frisch- und Kaltluftabflussbahn zur Verfügung stehen, wird sich nochmals verlängern.

Das Aufbringen einer extensiven Dachbegrünung könnte die thermischen Belastungen im Gebiet mindern.

i) Landschaftsbild Aufgrund der bereits bestehenden Bebauungen im Umfeld und den großen Gebäuden der Fima Ganter südlich des Planungsgebiets ist das Landschaftsbild bereits heute beeinträchtigt. Eine weitere Nutzung dieses Standorts zur Freihaltung wertvollerer Landschaftsbereiche erscheint daher sinnvoll und das kleinere Übel.	☐ erheblich	☐ möglicherweise erheblich	☒ unerheblich
j) Kultur- und sonstige Sachgüter Es sind keine betroffenen Kultur- und Sachgüter bekannt.	☐ erheblich	☐ möglicherweise erheblich	☒ unerheblich
k) Wechselwirkungen Die Wechselwirkungen sind im Rahmen der Schutzgutbetrachtung einbezogen. Hier sind nur außergewöhnliche Wechselwirkungen relevant, die verbal beschrieben werden müssen. Derzeit sind keine außergewöhnlichen Wechselwirkungen erkennbar.	☐ erheblich	☐ möglicherweise erheblich	☒ unerheblich
2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen Ein kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen ist nicht erkennbar.	☐ erheblich	☐ möglicherweise erheblich	☒ unerheblich
2.3 die Risiken für die Umwelt einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen) Risiken für die Umwelt und der menschlichen Gesundheit sind nicht zu erwarten. Die vorgegebenen Sicherheitsmaßnahmen (Schutzräume für verwendete Öle und Reinigungsmittel, geschlossene Maschinenkreisläufe etc.) werden eingehalten, so dass das Risikopotential gering einzustufen ist.	☐ erheblich	☐ möglicherweise erheblich	☒ unerheblich
Die Risiken durch Altlasten/Altlastenverdachtsflächen sind ebenfalls als unerheblich einzustufen. Eine vorhandene Altlast auf Flurstück 439/1 wurde beprobt und saniert.			
2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten	☐ erheblich	☐ möglicherweise erheblich	☒ unerheblich
Durch den Bebauungsplan sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Überschreitungen von Umweltqualitätsnormen bzw. Grenzwerten zu erwarten. Es ist kein besonders bedeutendes oder sensibles Gebiet betroffen.			

2.6 folgende Gebiete:

2.6.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete	☐ erheblich betroffen	☐ möglicherweise erheblich betroffen	☒ nicht betroffen
Die nächsten FFH- bzw. Vogelschutzgebiete liegen 600 m bzw. 2600 m vom Planungsgebiet entfernt. Auswirkungen auf die Schutzflächen und -ziele sind auszuschließen. Eine FFH Vorprüfung ist nicht erforderlich.				
2.6.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	☐ erheblich betroffen	☐ möglicherweise erheblich betroffen	☒ nicht betroffen
2.6.3	Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG	☐ erheblich betroffen	☐ möglicherweise erheblich betroffen	☒ nicht betroffen
2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 25 und 26 BNatSchG	☐ erheblich betroffen	☐ möglicherweise erheblich betroffen	☒ nicht betroffen
2.6.5	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG	☐ erheblich betroffen	☐ möglicherweise erheblich betroffen	☒ nicht betroffen
Die Breg sowie Teile der Talaue (Nasswiese basenarmer Standorte) sind als Biotope nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG BW unter Schutz gestellt.				
2.6.6	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete gemäß §§ 19, 32 WHG sowie §§ 45 und 65 WG BW	☐ erheblich betroffen	☐ möglicherweise erheblich betroffen	☒ nicht betroffen
2.6.7	Gebiete in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen (z.B. Rahmenrichtlinie Luft, Luftqualitätsrichtlinie, Wasserrahmenrichtlinie, Umgebungslärmrichtlinie) bereits überschritten sind	☐ erheblich betroffen	☐ möglicherweise erheblich betroffen	☒ nicht betroffen
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	☐ erheblich betroffen	☐ möglicherweise erheblich betroffen	☒ nicht betroffen
2.6.9	In amtlichen Listen + Karten verzeichnete Denkmale, -ensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft wurden	☐ erheblich betroffen	☐ möglicherweise erheblich betroffen	☒ nicht betroffen

Überschlägige Gesamteinschätzung der Einzelfallprüfung nach Anlage 2 BauGB

Eine erhebliche Betroffenheit von Schutzgütern und Schutzgebiete kann sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung kann nicht erkannt werden. Das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB kann angewandt werden.

Empfehlung zur Durchführung einer Umweltprüfung

- ☐ Umweltprüfung erforderlich
- ☒ Umweltprüfung nicht erforderlich

4. Fazit

Aus dem Vorhaben der geplanten 4. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans Schützenbach West in Furtwangen i. Schw. ergibt sich keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung.

Zur Beurteilung der evtl. notwendigen Umweltprüfung des Vorhabens wurden in der vorliegenden Arbeit die notwendigen Daten zusammengestellt und anhand der Anlage 2 BauGB abgearbeitet. Es wurden die zu erwartenden Beeinträchtigungen, die Wahrscheinlichkeit von Umweltauswirkungen und mögliche bzw. geplante Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen überprüft und dargestellt.

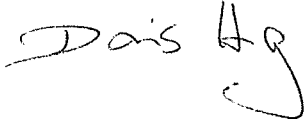
Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sollten durchgeführt werden:

- extensiv begrünte Dachflächen soweit möglich
- Stellplätze mit Sickerfugen
- Versiegelung auf das Mindestmaß begrenzen
- Entwässerung: Hangwasser über offenen Graben in Schützenbach, Oberflächenwasser in Regenrückhaltebecken und Mulde zur verzögerten Ableitung in den Schützenbach
- Gewässerrandsteifen: 5m extensiv bis ungenutzt, Ergänzungspflanzung mit standortgerechten Ufergehölze v.a. zwischen B 500 und Baufenster zur Beschattung soweit möglich, in Absprache mit Stadt Furtwangen auch im Gewässerflurstück
- eingeschränktes Gewerbegebiet im Norden zur Reduzierung der Belastungen der Anlieger
- Ausschluss von Nutzungen mit Umwelt- und Gesundheitsgefährdungen
- hauptsächliche Zufahrt (v.a. auch LKW) von Süden
- gestufter Waldsaum im Westen (Kleinbäume und Sträucher), Entwicklung der verbleibenden Hangfläche zu einer spät genutzten Magerwiese
- Begrünung der Hangsicherung von oben bzw. über Bermen mittels Kletterpflanzen
- Pflanzgebote: soweit möglich v.a. im Norden als Lärmschutz und Großbäume mit entsprechender Kronenausbildung
- naturnah ausgebildete und extensiv gepflegte Freianlagen

Die durchgeführte Vorprüfung kommt in der Gesamteinschätzung zum Ergebnis, dass für das Vorhaben keine UP-Pflicht besteht. Gleichwohl sind aber die o.g. Schutzgüter im Rahmen der weiteren Planung ausreichend zu berücksichtigen und durch entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erhebliche Schäden von Natur und Landschaft abzuwenden.

Büro für Grün- & Landschaftsplanung
Doris Hug
Bregenbach 9
78120 Furtwangen – Neukirch

Verfasserin:
Dipl. Ing. FH Doris Hug



Furtwangen – Neukirch, 06.Juli 2017

5. Quellen

Auszug Raumnutzungskarte Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, Villingen-Schwenningen September 2003

Auszug Flächennutzungsplan Stadt Furtwangen, 2002

Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LUBW), Thema 13: Grundwasser - Potenziale und Funktionen, Online Kartenservice, Karlsruhe 2016

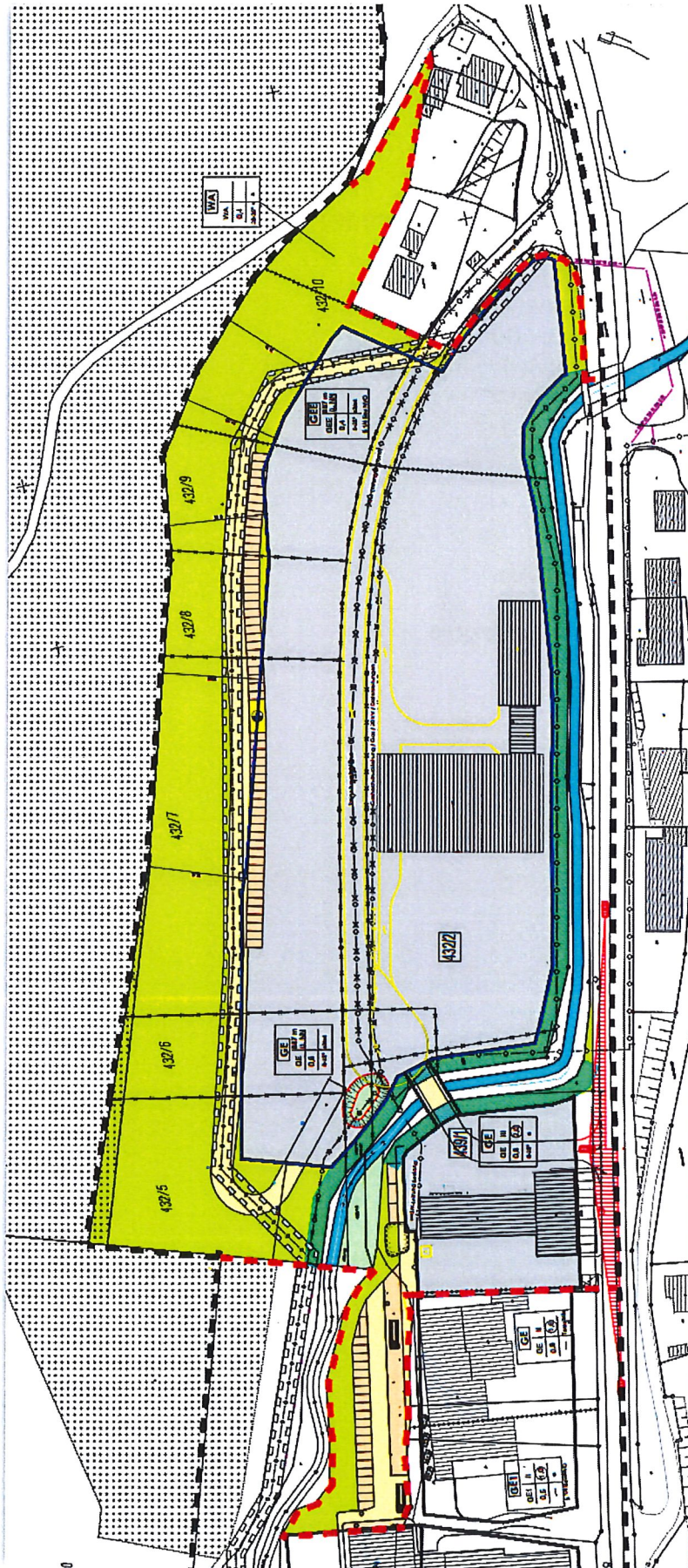
Anhang

A) Auszug Luftbild Bestand



Die Gehölzsukzession im Westen, Norden und Süden wurden bereits im Winter 2016/17 gerodet.

B) Auszug BP Schützenbach West 4. Änderung Stand 29.06.2017



C) Artenliste der häufigsten Arten Hangfläche Westen

Begehung 29.05.2017

Dominant:

Hypericum perforatum / Echtes Johanniskraut
Holcus lanatus / Wolliges Honiggras

Abschnittsweise / in Teilbereichen vorhanden

Angelica sylvestris / Wald-Engelwurz
Meum athamanticum / Bärwurz
Ajuga reptans / Kriechender Günsel
Potentilla spec.(verm. reptans) / Fingerkraut
Genista sagittalis / Flügelginster
Nardus stricta / Borstgras
Arrhenatherum elatius / Glatthafer
Rubus idaeus / Himbeere

im Grabenbereich / Hangfuß:

Phalaris arundinacea / Rohrglanzgras
Filipendula ulmaria / Müdesüß